

# **Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde Büchel (GS – FES)**

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde, erlässt die Gemeinde Büchel folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung.

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Beseitigung des Fäkalschlammes und des Abwassers aus abflusslosen Gruben Benutzungsgebühren (Grund- und Beseitigungsgebühren).

## **§ 2 Beseitigungsgebühr**

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt
  - a) 15,32 €/ m<sup>3</sup> Abwasser aus einer abflusslosen Grube (Sammelgrube)
  - b) 30,38 €/ m<sup>3</sup> Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Kleinkläranlage

## **§ 3 Gebührenzuschläge**

- (1) Für Fäkalschlamm, dessen Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 25 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung um mehr als 100 v. H., so beträgt der Zuschlag 50 v.H. des Kubikmeterpreises.

## **§ 4 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Abwassers (Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben).

## § 5 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der öffentlichen Einrichtung der Fäkalschlammentsorgung. Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlich aus der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube entnommenen Menge an Fäkalschlamm und Fäkalwasser zu entrichten.
- (2) Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr sind die Einwohnergleichwerte.
- (3) Für die Fäkalschlammentsorgung wird eine Grundgebühr in Höhe von jährlich **32,46 Euro** je Einwohner/Einwohnergleichwert erhoben. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Einwohnergleichwerte ist:
  - a. bei Wohngrundstücken (Grundstücke mit Haushaltungen, Familien, Wohngemeinschaften usw.) die Zahl der nicht nur vorübergehend anwesenden Personen (pro Person 1 Einwohnergleichwert). Für ausschließlich eigen genutzte Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Zweitwohnungen und dergleichen mit nicht ständig anwesenden oder ständig wechselnder Anzahl von Personen wird 1 Einwohnergleichwert je Wohnung angesetzt.
  - b. bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwecken, sondern der industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder ähnlichen Nutzung dienen:

### 1. Beherbergungs- und Gaststättenbetriebe

je angefangene zwei Betten	1 Einwohnergleichwert
in Gaststätten je angefangene 15 Personen	1 Einwohnergleichwert

### 2. Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Jugendheime o. ä.

je angefangene 6 Personen	1 Einwohnergleichwert
---------------------------	-----------------------

### 3. andere gewerbl. oder ähnliche Einrichtungen

je angefangene 4 volle Arbeitskräfte	1 Einwohnergleichwert
--------------------------------------	-----------------------

(4) Der Erhebungszeitraum für die Grundgebühr nach Absatz 3 ist der Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12.eines jeden Jahres.

(5) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr entsteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung, frühestens jedoch mit der betriebsfertigen Herstellung einer zur Entwässerung des Grundstücks dienenden Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.

Die Gebührenschuld für die Grundgebühr endet, wenn die zur Entwässerung eines Grundstücks dienende Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube dauerhaft außer Betrieb gesetzt wird oder das Grundstück an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser angeschlossen ist.

Wird eine dauerhaft außer Betrieb gesetzte Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube wieder in Betrieb genommen, entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr zum Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme neu.

(6) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr nach Absatz 3 während des Erhebungszeitraumes nach Absatz 4, wird die Grundgebühr für jeden Tag der Benutzung in Höhe von 1/365 der Grundgebühr nach Absatz 3 erhoben.

(7) Die Grundgebühr wird jährlich abgerechnet. Die Grundgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 7 Abrechnung, Fälligkeit**

Die Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 8 Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, gemäß § 12 Abs. 1 und 4 der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung den Abfuhrbedarf anzumelden.

## **§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005, gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 20.12.2005 außer Kraft.

Kerstin Felgentreff  
Bürgermeisterin

(Siegel)

Beschlossen am: 01.02.2006

Datum der Ausfertigung: 03.02.2006

Eingangsbestätigung Komma  
Az: KomA 005.700.35 vom 08.02.06

Rechtliche Unbedenk-  
lichkeitserklärung u. Genehmigung  
durch Rechtsaufsicht v. 09.03.2006:  
Az: KomA 005.700.35

**Hinweis:**

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41 ) hingewiesen.

**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wird am an der in § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Büchel festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 01.04.2006 bis 07.04.2006 angeschlagen.

Ausgehängt am 31.03.2006 im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG Kindelbrück

Abgenommen am 10.04.2006 im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG Kindelbrück

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen, der Gemeinde Büchel, bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück vom 12.05. 2006, Nr.: 10, Jahrgang 15 Seite 3 – 4 nachrichtlich veröffentlicht.